STADT MARSBERG Bebauungsplan Nr. 6d "UNTER'M OHMBERG" M. 1:1000

in Niedermarsberg

6. Änderung

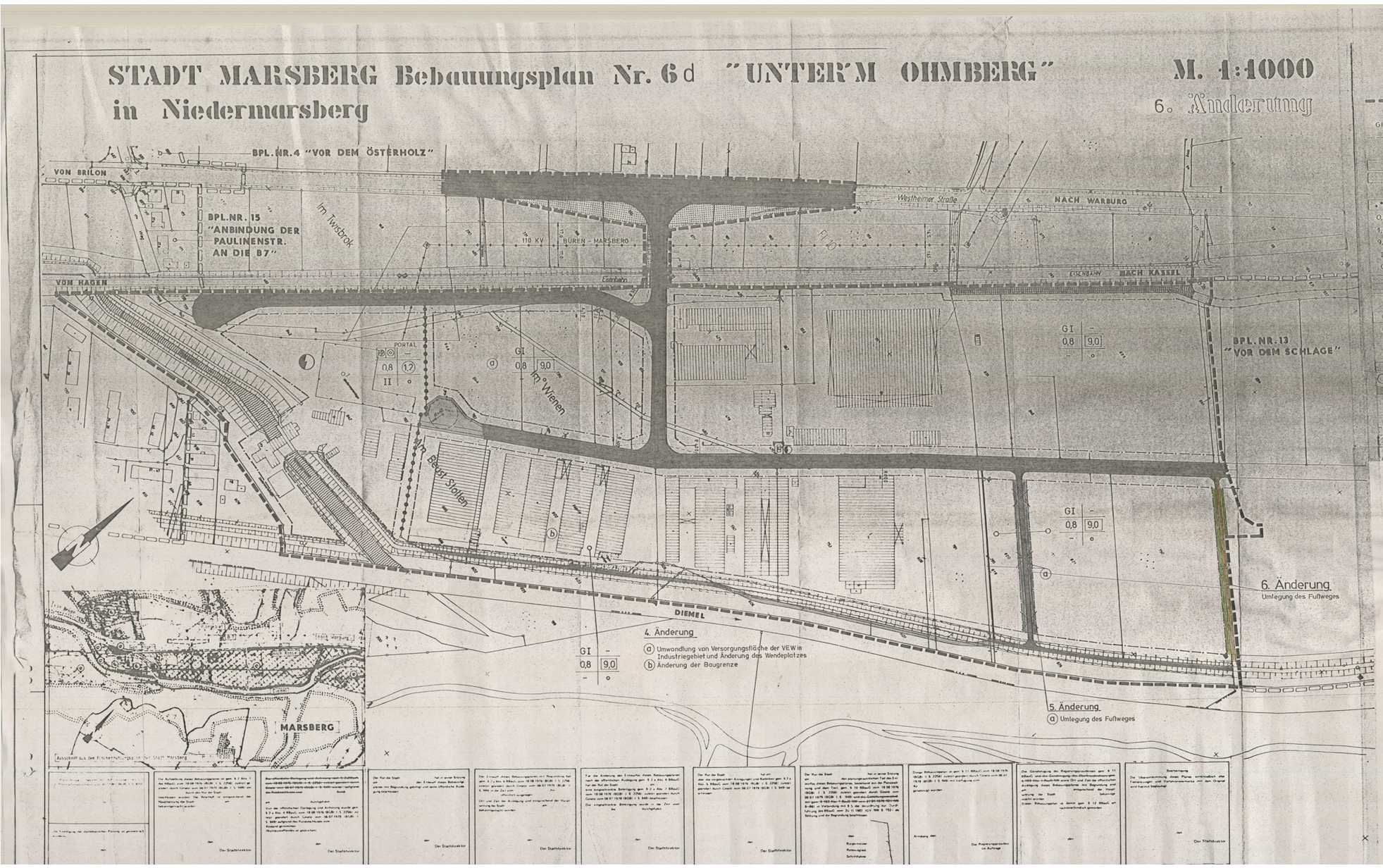

Präambel

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 706/SGV. NW. 2021) der §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), des § 4 der 1. DVO zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV. NW. S. 239) hat die Gemeinde diesen Plan am ....., als Satzung beschlossen.

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- GI Industriegebiet
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- GI-Gebiet
- Baugrundstück für Versorgungsanlagen der VEW
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Grünanlage
- 0,8 Grundflächenzahl
- 1,2 Geschoßflächenzahl
- 9,0 Baumassenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- O Offene Bauweise
- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Fußweg
- Sichtflächen
- Baugrundstück für Versorgungsanlagen
- Elektrizitätswerk
- Umspannwerk
- Umformerstation
- Grünflächen (Grünanlage)
- Anzupflanzende Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern
- Wasserflächen
- Nachrichtliche Eintragung
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Geplante Flurstücksgrenzen
- Gebäudebestand
- Gebäudeabbruch

Festsetzungen

GI-Gebiet gem. § 9 BauNVO

Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren und Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Abs. 3, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Baugrundstück für Versorgungsanlagen der VEW

Zulässig sind:

Bauliche Anlagen, die der Versorgung mit Elektrizität dienen.

Die Sichtflächen sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 70 cm Höhe freizuhalten.

Es gilt die offene Bauweise, jedoch können Gebäude über 50 m Länge errichtet werden.

Einfriedigungen:

Grundstückseinfriedigungen entlang der Straßen und Wege dürfen 80 cm Höhe nicht überschreiten. Im Bereich der Sichtflächen hat die dort getroffene Festsetzung Vorrang.

..., den .....

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

6. Änderung

des Bebauungsplanes Nr. 6 "Untern Ohmberg"
(Bebauungsplan Nr. 6 d) gemäß § 13 BBauG laut
Ratsbeschluß vom 2.2.1977

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475), des § 2 Abs. 1 und des § 13 BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.8.1986 (BGBl. I S. 265) hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 2.2.1977 den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 6 d "Untern Ohmberg" (6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6) der Stadt Marsberg, Stadtteil Niedermarsberg, gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Festsetzungen

- GI Industriegebiet
- Baugrenze
- GI-Gebiet
- Grünanlage
- Fußweg

Verfahrensvermerke für die 6. Änderung

Der Rat der Stadt Marsberg hat am 2.2.1977 die 6. Änderung dieses Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG gemäß § 10 BBauG als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Marsberg, den 2.2.1977

Bürgermeister
Ratsmitglied
Schriftführer

Die ortsübliche Bekanntmachung der Änderungssatzung und der Auslegung nach § 12 des Bundesbaugesetzes erfolgte am 2.3.1977. Die 6. Änderung des Bebauungsplanes trat am 2.3.1977 in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 6 d "Untern Ohmberg" liegt ab sofort während der Dienststunden in Rathaus Petersberg öffentlich aus.

Marsberg, den 3.3.1977

Der Stadtdirektor

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Marsberg, den

Der Stadtdirektor
i.A.

Bebauungsplan Nr. 6d
"Untern Ohmberg"
6. Änderung